



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks "Kellerwald-Edersee" und der Naturschutzdatenhaltung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Juli 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung des Nationalparks Kellerwald-Edersee sowie der Naturschutzdatenhaltung in Hessen zu ändern.

Das Nationalparkamt Kellerwald-Edersee wurde aufgrund der Nationalparkverordnung vom 1. Januar 2004 als eigenständige Dienststelle des Landesbetriebs Hessen-Forst eingerichtet. Es untersteht fachaufsichtlich dem hessischen Umweltministerium und ist dienstrechtlich als Teilbetrieb dem Landesbetrieb Hessen-Forst zugeordnet. Das Nationalparkamt soll im Buchungskreis des Landesbetriebes verbleiben, wird aber als eigenständige Sonderbehörde direkt dem Ministerium unterstellt.

Der Sachbereich Naturschutz ist dem Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) innerhalb des Landesbetriebs Hessen-Forst zugeordnet. Die Haltung von Naturschutzdaten und die Biotopkartierung gehören gemäß § 2 der Satzung zum Aufgabenbereich des Landesbetriebs Hessen-Forst. Durch die beabsichtigte Zuordnung der Naturschutzdatenhaltung zum bisherigen Landesamt für Umwelt und Geologie sollen eine stärkere Verzahnung mit den fachlichen Grundlagen des Umweltschutzes und so Synergieeffekte erzielt werden.

B. Lösung

Artikel 1 beinhaltet eine Änderung des Hessischen Waldgesetzes. Das Nationalparkamt wird künftig eine eigenständige Sonderbehörde, die als Teil der Landesforstverwaltung unmittelbar der Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht des für das Forstwesen sowie Naturschutz zuständigen Ministeriums untersteht (Art. 1, Nr. 4).

Die Zuständigkeiten für die Erhebung von Naturschutzdaten werden neu geregelt. Der Landesbetrieb Hessen-Forst bleibt für Naturschutzdaten im Wald zuständig, soweit dies zur Erfüllung forstlicher Aufgaben erforderlich ist. Demgegenüber ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zuständig, soweit die Datenerhebung aus naturschutzfachlichen Gründen erfolgt (Art. 1, Nr. 6 a).

Die Einrichtung, Organisation und der Betrieb des Nationalparkamtes werden als Aufgabe nicht mehr dem Landesbetrieb Hessen-Forst übertragen (Art. 1, Nr. 6 b). Die Beschäftigten werden durch eine gesetzliche Regelung vom Landesbetrieb Hessen-Forst zum Nationalparkamt versetzt (Art. 1, Nr. 8).

Des Weiteren korrigiert der Gesetzentwurf den offensichtlichen Redaktionsfehler im § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Es wird nicht mehr auf die Zuständigkeit der "unteren Forstbehörde", sondern richtigerweise auf die Zuständigkeit der "zuständigen Behörde nach § 24 Abs. 1 oder 2" verwiesen.

In Artikel 2 werden die notwendigen Änderungen in der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee nachgeführt.

Artikel 3 beinhaltet eine Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie. Der Sachbereich Naturschutz des Servicezentrums

Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) beim Landesbetrieb Hessen-Forst wird dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie als neue Aufgabe des Sachbereichs Naturschutz eingegliedert (Art. 3, Nr. 2). Die Bezeichnung des Landesamtes und dessen Aufgabenbereich werden entsprechend angepasst (Art. 3, Nr.1 und 3). Die Beschäftigten werden durch eine gesetzliche Regelung vom Landesbetrieb Hessen-Forst zum Landesamt versetzt (Art. 3, Nr. 4).

Artikel 4 sieht eine entsprechende Anpassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vor.

Artikel 5 gibt der Landesregierung auch zukünftig die Befugnis, die Rechtsverordnung über den Nationalpark zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Befristung

Die durch Änderung betroffenen Gesetze bedürfen gemäß Beschluss der Landesregierung keiner Befristung.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Das Gesetz erzeugt für das Land keine finanziellen Mehraufwendungen.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuorganisation der Verwaltung des
Nationalparks "Kellerwald-Edersee"
und der Naturschutzdatenhaltung**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe "21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)" durch "7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509))" gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort "geändert" das Wort "zuletzt" eingefügt und die Angabe "27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)" durch "[*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks "Kellerwald-Edersee" und der Naturschutzdatenhaltung*]" ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122)" durch "29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)" ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Der betriebliche Bereich der Landesforstverwaltung obliegt vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 3 dem Landesbetrieb Hessen-Forst als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung."
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Das nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), errichtete Nationalparkamt Kellerwald-Edersee besteht als unmittelbar dem für Forstwesen und Naturschutz zuständigen Ministerium nachgeordnete Sonderbehörde als Teil der Landesforstverwaltung fort. Dieses übt die Fach- und Dienstaufsicht aus. Das Nationalparkamt Kellerwald-Edersee nimmt im Nationalpark die Aufgaben der unteren Forstbehörde sowie die betrieblichen Aufgaben wahr."
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter "unteren Forstbehörde" durch die Angabe "zuständigen Behörde nach Abs. 1 oder 2" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe "Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556)" durch "Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392)" ersetzt.
6. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

"9. die Erhebung, Verwaltung und Vernetzung von den Wald betreffenden Naturschutzdaten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den Nr. 1 bis 6, auch im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 108 S. 1), erforderlich ist,".
 - b) In Nr. 10 werden die Wörter "sowie des Nationalparkamtes" gestrichen.

7. In § 29 Abs. 5 wird die Angabe "im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)," durch die Wörter "für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.
8. Dem § 31 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Die beim Landesbetrieb Hessen-Forst Beschäftigten, die am 31. Dezember 2015 Aufgaben des Nationalparkamtes Kellerwald-Edersee wahrnehmen, gelten zum 1. Januar 2016 als zum Nationalparkamt Kellerwald-Edersee versetzt."

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee

Die Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Weiterer Schutzzweck ist, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) (FFH-Richtlinie), und der nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) (Vogelschutzrichtlinie), zu schützenden Vogelarten zu bewahren oder wieder herzustellen, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist."
2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort "Forsten" durch die Wörter "das Forstwesen" ersetzt.
3. In § 10 werden nach der Angabe "vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" eingefügt.
4. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es besteht nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks "Kellerwald-Edersee" und der Naturschutzdatenhaltung*], fort."
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Forsten" durch die Wörter "das Forstwesen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Naturschutz" ein Komma und das Wort "Bau-" eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird das Wort "Forsten" jeweils durch die Wörter "das Forstwesen" ersetzt.
6. In § 13 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 629)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks "Kellerwald-Edersee" und der Naturschutzdatenhaltung*]," eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 13, 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern "Landesamtes für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1
Errichtung des Hessischen Landesamtes für
Naturschutz, Umwelt und Geologie

Der Sachbereich Naturschutz des Servicezentrums Forsteinrichtung und Naturschutz des Landesbetriebs Hessen-Forst wird in das nach § 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung errichtete Landesamt für Umwelt und Geologie eingegliedert. Es trägt ab dem 1. Januar 2016 die Bezeichnung Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "Landesamt für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist

1. Fachdienststelle des Naturschutzes,
2. eine wissenschaftlich-technische Informations-, Beratungs- und Untersuchungsstelle des Landes Hessen und
3. geologische Anstalt im Sinne des § 1 des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), und erfüllt in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen zugewiesen sind oder zugewiesen werden."

c) In Abs. 3 und 4 wird jeweils nach den Wörtern "Landesamt für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3
Versetzung

Die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2015 Aufgaben des Sachbereichs Naturschutz beim Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz des Landesbetriebs Hessen-Forst wahrnehmen, gelten zum 1. Januar 2016 als zum Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie versetzt."

Artikel 4
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird die Angabe "21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)" durch "7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" ersetzt.
- bb) In Nr. 5 Buchst. b wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)" durch "21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)" ersetzt.
- cc) In Nr. 6 wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" durch "23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565)" ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach der Angabe "GVBl. I S. 229" ein Komma und die Angabe "230" eingefügt und wird die Angabe "14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 634)" durch "28. September 2014 (GVBl. S. 218)" ersetzt.

c) In Abs. 5 werden die Wörter "Der Landesbetrieb Hessen-Forst" durch "Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort "Verwaltungsverfahrensgesetzes" die Angabe "in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)" gestrichen.

- b) In Abs. 5 wird nach dem Wort "Ordnung" die Angabe "in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)" gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe " in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe "GVBl. I S. 229" ein Komma und die Angabe "233" eingefügt und wird die Angabe "20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Komma nach der Angabe "L 206" gestrichen und die Angabe "2006/105/EG (ABl. EU Nr. L 363, S. 368)" durch "2013/17/EU (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)" ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)" durch " 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)" und die Angabe "vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)" durch "in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)" ersetzt.
7. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
8. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter "Landesbetrieb Hessen-Forst" durch "Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie" ersetzt.
9. § 15 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
"§ 15 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks "Kellerwald-Edersee" und der Naturschutzdatenhaltung*], bleibt unberührt."
10. In § 18 Nr. 6 wird die Angabe "2850" durch "2849" und die Angabe "26. März 2008 (BGBl. I S. 426)" durch "29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386)" ersetzt.
11. In § 21 Satz 3 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)" ersetzt.
12. In § 28 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507)" durch "8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904)" ersetzt.
13. In § 29 wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)" durch "13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)" ersetzt.

Artikel 5 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee geändert wurde, bleibt die Befugnis der Landesregierung, diese künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ein wirksamer Klimaschutz und die Klimaanpassung sind wichtige politische Zielsetzungen der Landesregierung. In diesem Rahmen soll auch die Bewahrung der biologischen Vielfalt stärker in den Fokus der Klimaschutzpolitik genommen werden. Vor diesem Hintergrund sollen die Naturschutzdatenhaltung und die Verwaltung des Nationalparks Kellerwald-Edersee aus dem Landesbetrieb Hessen-Forst herausgelöst werden.

Im Nationalpark Kellerwald-Edersee, als herausragendem Projekt des Naturschutzes in Hessen, soll mit der organisatorischen Veränderung den gewachsenen Anforderungen an die inhaltliche Arbeit des Nationalparkamtes Rechnung getragen werden.

Die bisherige Organisationsform des Nationalparkamtes, das seinerzeit aus einem Forstamt hervorgegangen war, war für die Startphase des walдреichen Nationalparks die richtige Entscheidung, und auch zukünftig soll das Nationalparkamt durch Zuordnung zum entsprechenden Ministerium strukturell als Teil der Forstverwaltung - in der Organisationsform einer Sonderbehörde - bestehen bleiben. Durch die neue Organisationsform wird gleichwohl dem Umstand Rechnung getragen, dass mittlerweile das eigentliche Aufgabenspektrum des Nationalparks Kellerwald-Edersee stärker im Vordergrund steht. So stellt etwa die Umweltbildungsarbeit dort ein zentrales Tätigkeitsfeld mit dem Fokus insbesondere auf Natur- und Prozessschutz dar. Dies unterscheidet sich wesentlich von der Bildungsarbeit des Landesbetriebs Hessen-Forst. Auch in den Bereichen Forschung und Monitoring, insbesondere in der intensiven Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen, sowie in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit zeichnen sich die Aktivitäten des Nationalparkamtes durch spezifische Zielsetzungen und Vorgaben aus.

Zudem ist zu erwarten, dass von einer größeren Eigenständigkeit des Nationalparkamtes, als direkt dem Fachministerium nachgeordnete Sonderbehörde, auch die bestehenden Kooperationen, etwa mit anderen Stätten des Weltkulturerbes "Alte Buchenwälder Deutschlands und Buchenwälder der Karpaten", profitieren, indem sich Entscheidungswege verkürzen und Reibungsverluste vermeiden lassen.

Dies entspricht auch der Handlungsempfehlung der "International Union for Conservation of Nature" (IUCN). Das Komitee empfiehlt im Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Kellerwald-Edersee eine stärkere Eigenständigkeit des Nationalparks und die direkte Anbindung an das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, da die Zusammenarbeit mit dem IUCN sowie die Erfüllung von Berichtspflichten Aufgabe des zuständigen Ministeriums sind.

Im Bereich der Naturschutzdatenhaltung sollen, indem die Naturschutzdatenhaltung dem bisherigen Landesamt für Umwelt und Geologie zugeordnet wird, eine stärkere Verzahnung mit den fachlichen Grundlagen des Umweltschutzes und so Synergieeffekte erzielt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 bis 3
Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4
Die Änderungen zielen darauf, das Nationalparkamt als eigenständige Behörde zu errichten. Es untersteht künftig unmittelbar als Teil der Landesforstverwaltung der Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht des für das Forstwesen sowie Naturschutz zuständigen Ministeriums.

Zu Nr. 5
Die Änderung berichtigt einen Redaktionsfehler, der im Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2013 entstanden ist. Um die intendierte Bedeutung zu erreichen, muss auf die zuständige Behörde, nicht auf die untere Forstbehörde abgestellt werden.

Zu Nr. 6 a
Die Nr. 9 wird so gefasst, dass die Zuständigkeiten für die Erhebung von Naturschutzdaten deutlich werden: Der Landesbetrieb Hessen-Forst bleibt für Naturschutzdaten im Wald zuständig, soweit dies zur Erfüllung forstlicher Aufgaben erforderlich ist; demgegenüber ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zuständig, soweit die Datenerhebung aus naturschutzfachlichen Gründen erfolgt. Doppelte Erhebungen sind auch im Hinblick auf die Lieferverpflichtung der Verwaltung untereinander zu vermeiden.

Zu Nr. 6 b

Durch die Streichung des Nationalparkamtes wird klargestellt, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst künftig nicht mehr für den Betrieb und die Organisation des Nationalparkamtes zuständig sein soll.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 8

An § 31 wird ein neuer Abs. 3 angehängt, der eine gesetzliche Versetzungsregelung für die Beschäftigten enthält; diese werden vom Landesbetrieb Hessen-Forst zum Nationalparkamt versetzt.

Zu Art. 2Zu Nr. 1 bis 3 und Nr. 6

Redaktionelle Änderungen und terminologische Anpassungen.

Zu Nr. 4 und Nr. 5

Redaktionelle Anpassung der Nationalpark-Verordnung an den neuen § 23 Abs. 4 des Hessischen Waldgesetzes.

Zu Art. 3Zu Nr. 1

Die organisatorische Neuausrichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie für den Bereich des Naturschutzes spiegelt sich auch in der geänderten Namensbezeichnung der Behörde wider.

Zu Nr. 2

In § 1 Satz 1 wird dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie als neue Aufgaben die des Sachbereichs Naturschutz eingegliedert. Diese Aufgaben wurden bisher vom Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) beim Landesbetrieb Hessen-Forst wahrgenommen. Im Bereich des Servicezentrums für Forsteinrichtung und Naturschutz werden als zentrale Aufgaben die technischen und fachlichen Daten erfasst und verwaltet, die sich aus den Pflichten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ergeben. Hierzu zählen die Meldedaten der Natura-2000-Gebiete, das Monitoring, die Erstellung der Berichte an die EU und die sich für den Verwaltungsvollzug in Hessen daraus ergebende fachwissenschaftliche Beratung. Hinzu kommen die Erfassung und Verwaltung von Daten zu den gesetzlich geschützten Biotopen und - nach den Vorgaben des Fachministeriums - zu weiteren in Hessen bedeutsamen Lebensräumen und Arten. Zusammen mit den Daten der Regierungspräsidien zu den naturschutzrechtlich gebundenen Flächen werden die Daten im Naturschutzregister NATUREG-Viewer zentral der Öffentlichkeit und anderen Fachbereichen zur Verfügung gestellt. Der NATUREG-Viewer wurde vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie konzipiert und wird auch derzeit bereits von dieser Behörde administriert. Die erhaltenen Daten werden bereits jetzt vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie für die Datenbereitstellung nach der INSPIRE-Richtlinie aufbereitet. Dies erfolgt bisher in der GIS-Zentrale des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, in der zentral für das gesamte Umweltressort GIS-Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Die Naturschutzdaten werden in verschiedenen Bereichen der Umweltverwaltung genutzt etwa im Bereich der Wasserwirtschaft, der Infrastrukturprojekte und Umwidmung von Flächen sowie bei der Zulassung von Anlagen. Durch die Verlagerung des Bereiches Naturschutz vom Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz in das künftige Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie werden größere Synergien, die sich aus den eingangs erwähnten Überschneidungen ergeben, genutzt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und beseitigt unnötige Schnittstellen. Die Datenhaltung und die Datenbereitstellung mit modernen GIS-gestützten Programmen werden somit erheblich erleichtert und vereinfacht. Ab dem 1. Januar 2016 führt das Landesamt dann die Bezeichnung "Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie".

Zu Nr. 3

Als Folge der Neuorganisation wird neben der Änderung im Behördennamen in § 2 Abs. 2 auch eine aktualisierte Status- und Aufgabenbeschreibung vorgenommen, um die Dienststelle auch für bestimmte Aufgaben des Naturschutzes näher zu charakterisieren.

Zu Nr. 4

§ 3 trifft eine gesetzliche Versetzungsregelung für die Beschäftigten des Sachbereichs Naturschutz beim Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) vom Landesbetrieb Hessen-Forst zur neuen Aufnahmebehörde.

Zu Art. 4Zu Nr. 1 und Nr. 8

Es handelt sich um Änderungen infolge der geplanten Umressortierung des Fachbereichs Naturschutzdatenhaltung in das künftige Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist sinnvoll und verwaltungsökonomisch, weil diese für die vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu beauftragenden Kartierungen erforderlich sind. Ferner übernimmt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie die Aufgabe, fachliche Informationen über gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG in NATUREG bereitzuhalten.

Zu Nr. 2 bis 7 und Nr. 9 bis 13

Redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 5

Es handelt sich um eine sogenannte "Entsteinerungsklausel", die sicherstellt, dass die Landesregierung die Nationalparkverordnung, bei der es sich um eine Verordnung der Landesregierung handelt (siehe § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HAGBNatSchG), weiterhin ändern kann.

Zu Art. 6

Inkrafttretensregelung.

Wiesbaden, 13. Juli 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz